

Sudan: Verfolgung von RückkehrerInnen aufgrund exilpolitischer Tätigkeit

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Corinne Troxler, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 28. September 2005

Einleitung

Der Anfrage vom 31. August 2005 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Sind Mitglieder der SLM/SFDA derzeit allein wegen deren Mitgliedschaft in der Partei bei einer Rückkehr in den Sudan Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt?
2. Werden regierungskritische Aktivitäten und / oder die SLM/SFDA und JEM-Mitgliedschaft eines Sudanesen in der Schweiz (Ausland) üblicherweise von sudanesischen Behörden bemerkt und / oder diesen bekannt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Sudan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgenden Auskünfte geben:

Verhältnis Sudan-Schweiz

Die Schweiz engagierte sich ganz speziell für eine Konfliktbeilegung des über zwanzig Jahre anhaltenden Bürgerkrieges im Sudan. So fand nicht nur die Unterzeichnung des Waffenstillstandes in den Nuba-Bergen zwischen der sudanesischen Regierung und der südsudanesischen *Sudan People's Liberation Army* (SPLA) auf dem Bürgerstock in der Schweiz statt, der Bundesrat ernannte auch einen Sonderbotschafter, der während der Verhandlungen den Vorsitz führte. Das am 19. Januar 2002 auf dem Bürgerstock unterzeichnete Waffenstillstandsabkommen bildete jedoch nur den Anfang eines Prozesses, der mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der sudanesischen Regierung und der *Sudan People's Liberation Army* (SPLA) am 9. Januar 2005 seinen Höhepunkt erreichte. Während dieses ganzen Prozesses steuerte die Schweiz immer wieder entscheidende Elemente für eine Einigung der beiden Parteien bei, so stand beispielsweise auch der Schweizer Föderalismusexperte Julian Hottinger als einer von zwei Rechtsberatern der *Intergovernmental Authority on Development* (IGAD) zur Verfügung.² Zur Unterstützung des Friedensabkommens reiste auch Bundesrätin Micheline Calmy-Rey im Juni 2004 in den Sudan, wo sie an einer Konferenz der Stammesführer teilnahm. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstützt zudem die Errichtung eines „Houses der Nationalitäten“, ein Projekt, das der Schaffung einer gemeinsamen Plattform für die über 60 verschiedenen südsudanesischen Stämme dienen soll.

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch

² vgl. Bericht 2004 über Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung, 18. Mai 2005, www.eda.admin.ch/eda/g/home/recent/focus/050524.ContentPar.0011.UpFile.tmp/re_050518_humri ghts_g.pdf

1 Sind Mitglieder der SLM/SFDA derzeit allein wegen deren Mitgliedschaft in der Partei bei einer Rückkehr in den Sudan Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt?

Am 8. April 2004 unterzeichneten die sudanesische Regierung und die Rebellenbewegungen SLM/A und JEM ein humanitäres Waffenstillstandsabkommen, und am 28. Mai 2004 einigten sie sich in N'Djamena über die Waffenstillstandsmodalitäten. Die anschliessenden Friedensgespräche, welche in Addis Ababa (Äthiopien) und Abuja (Nigeria) unter der Vermittlung der Afrikanischen Union stattfanden, führten schliesslich am 9. November 2004 zur Unterzeichnung von zwei Protokollen: Das erste Protokoll umfasst die Verbesserung der humanitären Lage in Darfur, das zweite Protokoll sieht eine Verstärkung der Sicherheitslage in Darfur vor.³

Die vorgesehene Entwaffnung der Janjawid-Milizen fand jedoch – entgegen den Absprachen – nicht statt.⁴ Zu einer Amnestie kam es nicht. Am 31. März 2005 beschloss die UNO, die Verantwortlichen für die in Darfur begangenen Kriegsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag anzuklagen.⁵ Am 12. Juni 2005 wurden die abgebrochenen Verhandlungen zwischen der sudanesischen Regierung und den Rebellenorganisationen wieder aufgenommen.⁶

Es kommt jedoch weiterhin zu Kampfhandlungen. Die unterzeichneten Abkommen und Protokolle werden von allen Seiten immer wieder verletzt.⁷ Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass es immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen an Menschen aus Darfur kommt.⁸

Gemäss Angaben des *UK Home Office* vom Juni 2005 ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass führende Mitglieder oder bekannte Persönlichkeiten der SLM/A oder JEM oder Personen, die sich signifikant für diese bewaffneten Organisationen engagieren, von den sudanesischen Behörden als „Intellektuelle“ angesehen werden. Dementsprechend unterliegen sie nicht nur in Darfur, sondern auch in Khartum einer Verfolgung.⁹

Amnesty International machte im Januar 2004 darauf aufmerksam, dass sie mehrere Berichte über Personen erhielten, die im Verdacht standen, bewaffnete Oppositionsgruppierungen, wie die *Sudan Liberation Movement/Army* (SLM/A) oder das *Justice and Equality Movement* (JEM) unterstützt zu haben, und die deshalb von sudanesischen Sicherheitskräften oder Militärangehörigen misshandelt und gefoltert wurden.¹⁰

³ Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, 25. Januar 2005, www.un.org/News/dh/sudan/com_inq_darfur.pdf, S. 24

⁴ Der Fischer Weltalmanach 2006, S. 438-440.

⁵ ebd.

⁶ ebd.

⁷ Report of the International Commission ..., S. 24f

⁸ vgl. Amnesty International, Prominente Unterstützung für ai-Appellaktion zum Flüchtlingsschutz, 23. September 2005, www2.amnesty.de/internet/deal.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/887eb81d536d2939c125708500376487?OpenDocument

⁹ vgl. UK Home Office, Operation Guidance Note: Sudan, Juni 2005, www.ind.homeoffice.gov.uk/ind/en/home/laws_policy/country_information/operation_guidance/Sudan.html?

¹⁰ vgl. Amnesty International, Urgent Action, UA-Nr: UA-010/2004, AI-Index: AFR 54/006/2004, Datum: 09.01.2004,

Im September 2004 berichtete *Amnesty International* über eine Welle von Inhaftierungen in der Hauptstadt Khartum. Eine grosse Anzahl von vermeintlichen Mitgliedern der Oppositionspartei *Popular Congress* wurde festgenommen; diese soll in Verbindung zum *Justice and Equality Movement* (JEM) stehen.¹¹

Im Jahresbericht 2005 hielt *Amnesty International* die Festnahme von mindestens sechs aus Darfur stammenden Personen fest, die im Februar 2004 in Khartum festgenommen wurden und die sich Ende 2004 noch immer ohne Anklageerhebung und grösstenteils von der Aussenwelt abgeschnitten in staatlichem Gewahrsam befanden.¹²

2 Werden regierungskritische Aktivitäten und / oder die SLM/SFDA und JEM-Mitgliedschaft eines Sudanesisen in der Schweiz (Ausland) üblicherweise von sudanesischen Behörden bemerkt und / oder diesen bekannt?

Das *Oberverwaltungsgericht (OVG) Thüringen* hielt am 4. Mai 1999 fest, dass ein sudanesischer Staatsangehöriger nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei einer Rückkehr mit Anhörungen durch die sudanesischen Sicherheitsorgane rechnen müsse. Dabei würden auch Fragen nach etwaigen Kontakten zur Auslandopposition gestellt.¹³ Weiter hielt der Bericht fest:

“Die sudanesische Regierung beobachtet – über ihre Auslandsvertretungen – politische Aktivitäten von Sudanesisen im Ausland. Dies gilt im besonderen Masse für Kairo und London, die Hauptsitze der sudanesischen Auslandopposition.”¹⁴

Durch die unter Punkt 1 erwähnten besonderen Beziehungen zwischen dem Sudan und der Schweiz ist anzunehmen, dass die sudanesische Regierung die exilpolitischen Tätigkeiten sudanesischer BürgerInnen in der Schweiz nicht weniger aufmerksam beobachtet.

Julian Hottinger, der als Experte an den Friedensverhandlungen teilnahm, und Peter Aeberhard, Koordinator für den Sudan-Roundtable von *Swisspeace*, schätzen die Lage von Personen aus dem Sudan, die in der Schweiz politisch tätig sind, wie folgt ein:

www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61cacccf1256aa1003d7d38/77f1452a4decd288c1256e190054db41?OpenDocument

¹¹ vgl. Amnesty International, Urgent Action, UA-Nr: UA-265/2004, AI-Index: AFR 54/121/2004, Datum: 17.09.2004,

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61cacccf1256aa1003d7d38/2693171c1b8f4979c1256f160056aef9?OpenDocument>

¹² vgl. Amnesty International, Jahresbericht 2005, 25. Mai 2005,

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61cacccf1256aa1003d7d38/5a562ab68c2e0d5ac125702600444972?OpenDocument>

¹³ vgl. Thür. OVG: Keine Gruppenverfolgung von Christen aus dem Norden des Landes, keine generelle Gefährdung wegen Asylantragsstellung, Auslandsaufenthalt und exilpolitische Betätigung, 4.5.1999, www.asyl.net/Laenderinfo/Sudan.html

¹⁴ ebd.

„Die Sudanesische Regierung hat die JEM infiltriert, sowohl im Inland als auch in der Diaspora. Falls die Person in Genf mit den aufgeführten Organisationen [SLM/A, JEM, UDSF] in Verbindung ist und sich sogar öffentlich engagierte, ist er mit Sicherheit von der Regierung registriert worden. Ebenfalls wird mit Sicherheit der betreffende Sudanese bei seiner Ankunft von der Sudanesischen Regierung abgefangen und verhaftet.“¹⁵

Aufgrund der aktuellen Menschenrechtsslage im Sudan besteht bei einer allfälligen Rückkehr ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Personen, die sich im Exil politisch betätigt haben und Mitglied der SLM/A oder / und JEM sind. Wegen der mangelnden Umsetzung der bereits ausgehandelten Abkommen und Protokolle und dem ungewissen Ausgang der wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen Regierung und Rebellenbewegungen müssen betreffende Personen mit Inhaftierung ohne Anklage und ohne Kontakt zur Aussenwelt, aber auch Folter rechnen.

SFH-Publikationen zu Sudan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH / HERKUNFTSLÄNDER**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH / ASYLPOLITIK**

¹⁵ vgl. Email-Auskunft von Peter Urs Aeberhard und Julian Hottinger an die SFH, 9. September 2005.